

BEFÖRDERUNGSPAPIERE

Unbeschädigter nicht durchsichtiger Original und dem Urtypographen...
25 - 27
21 + 22
Dieses hier gedruckte Leer-Formular...
vollständig
komplett

INTERNATIONALER FRACHTBRIEF LETTRE DE VOITURE INTERNATIONALE											
1 A. Mayer GmbH Verdistraße 12 81247 München						16 Frachtführer (Name, Anschrift, Land) Transporteur (nom, adresse, pays)					
2 Empfänger (Name, Anschrift, Land) Destinataire (nom, adresse, pays) Fa. C. Weber Baustraße 30 A-4600 Wels						17 Nachfolgender Frachtführer (Name, Anschrift, Land) Transporteurs successifs (nom, adresse, pays)					
3 Auslieferungsort des Gutes Lieu prévu pour la livraison de la marchandise Ort/Lieu Wels Land/Pays Österreich						18 Vorbehalte und Bemerkungen der Frachtführer Reserves et observations des transporteurs					
4 Ort und Tag der Übernahme des Gutes Lieu et date de la prise en charge de la marchandise Ort/Lieu München Land/Pays Deutschland Datum/Date 25.07.2001						5 Begleitende Dokumente Documents annexés					
6 Kennzeichen und Nummern Marques et numéros	7 Anzahl der Packstücke Nombre des colis	8 Art der Verpackung Mode d'emballage	9 Bezeichnung des Gutes* Nature de la marchandise*	10 Statistischer No. No statistique	11 Bruttogewicht in kg Poids brut, kg	12 Umfang in m ³ Cubage m ³					
1-20	30	Paletten mit je 4 Fässern	1210 DRUCKFARBE Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa, 3 III ADR		8.400						

* Bei gefährlichen Gütern ist, außer der vereinbarten Beschreibung, auf der letzten Seite der Packung anzugeben, die Gefahr, die aus dem gefährlichen Inhalt resultiert, und die entsprechenden Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um die Gefahr zu vermeiden, zu beseitigen oder zu mildern.

HORST DIESEL
Mineralölraffinerie e.K.

BEFÖRDERUNGSPAPIER
i.S. des Gefahrgutrechtes

Absender und Empfänger:
(im Sinne des Gefahrgutrechtes)

HORST DIESEL
Mineralölraffinerie e.K.
Elbestraße 1

22345 Hamburg
Tel.040-54321111

Leeres Tankfahrzeug, 3, letztes Ladegut:
Abfall, UN 1268 Erdöldestillat, n.a.g. (Altöl), 3, III

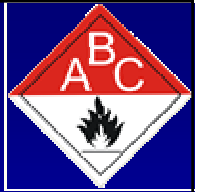
AUSNAHME 18

Hilfe oder bußgeldbelegte Notwendigkeit
- Anforderungen – Verantwortung – Konsequenzen -

Volker Tornau
volker@tornau.de

Telefon: 0179 2937783
Telefax: 0179 332937783

Begleitpapiere gleich Beförderungspapiere ?



SCHRIFTLICHE WEISUNG FÜR DEN STRASSENTRANSPORT

LADUNG **METHANOL** Klasse 3 UN 1230

EIGENSCHAFTEN DES LADEGÜTES Farblose Flüssigkeit

ART DER GEFAHR

- Leicht entzündbar
- Auslaufende Flüssigkeit verdunstet – große Explosionsgefahr
- Bildet mit Luft explosionsfähige Gemische, auch in leeren, ungereinigten Behältern
- Erhitzen führt zu Drucksteigerung – Berst- und Explosionsgefahr
- Schwere, evtl. tödliche Vergiftungen durch Verschlucken
- Vergiftungssymptome können auch erst nach vielen Stunden auftreten
- Flüssigkeit reizt die Augen stark
- Dämpfe können Rauschzustände verursachen
- Ist wasser- und umweltgefährdend

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

- Atemschutz
- Schutzbrille
- Handschuhe aus Leder oder dickem Stoff
- Antistatische Stiefel
- Leichter Schutzanzug

VOM FAHRZEUGFÜHRER ZU TREFFEN

POLIZEI 1 10
FEUERWEHR 1 12

VOM FAHRZEUGFÜHRER ZU TREFFEN

- Ausrüstung**
- Kanalisationsabdeckung
 - Schaufel
 - Besen
 - Auffangbehälter

FEUER

ERSTE HILFE

ZUSÄTZLICHE HINWEISE

1 A. Mayer GmbH Verdistraße 12 81247 München		INTERNATIONALER FRACHTBRIEF LETTRE DE VOITURE INTERNATIONALE <small>Diese Beförderung unterliegt trotz einer gegenteiligen Abmachung den Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internat. Straßengüterverkehr (CMR)</small> <small>Ce transport est soumis, nonobstant toute clause contraire, à la Convention relative au contrat de transport international de marchandises par route (CMR)</small>	
2 Empfänger (Name, Anschrift, Land) Destinataire (nom, adresse, pays) Fa. C. Weber Baustraße 30 A-4600 Wels		16 Frachtführer (Name, Anschrift, Land) Transporteur (nom, adresse, pays)	
3 Auslieferungsort des Gutes Lieu prévu pour la livraison de la marchandise Ort/Lieu Wels		17 Nachfolgende Frachtführer (Name, Anschrift, Land) Transporteurs successifs (nom, adresse, pays)	

* Bei gefährlichen Gütern ist, außer der eventuellen Beschriftung, auf der letzten Umlage der Rubrik anzugeben, die Klasse, die Ziffer sowie gegebenenfalls die Art der Gefahr (siehe Anhang 1 der ADR). In der Rubrik 16 sind die Namen der Frachtführer anzugeben, die den Transport durchführen, sowie die Nummer der Umlage, die dem jeweiligen Frachtführer zugeordnet ist.

1 ADR-Bescheinigung
über die Schulung der Führer von Kraftfahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter

Name **2 Tornau**
Vorname(n) **Volker**
geboren am **21.03.1951**
Staatsangehörigkeit **deutsch**

in Tanks¹⁾ anders als in Tanks¹⁾
Nr. der Bescheinigung **154-000012079**

(D)

Gültig für Klasse(n)¹⁾²⁾

in Tanks	anders als in Tanks
X	1
2	2
3	3
4.1, 4.2, 4.3	4.1, 4.2, 4.3
5.1, 5.2	5.1, 5.2
6.1, 6.2	6.1, 6.2
7	7
8	8
9	9

bis zum³⁾ **27.05.2007**

Ausgestellt durch **2 IHK zu Gera**
Datum **25.09.2001**

Unterschrift des Fahrers
[Signature]

Verlängert bis
durch
Datum

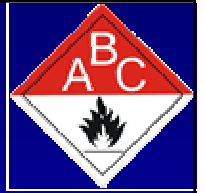
Unterschrift⁴⁾
[Signature]

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
²⁾ Erweiterung der Gültigkeit auf andere Klassen siehe Seite 3.
³⁾ Verlängerung der Gültigkeit siehe Seite 2.

⁴⁾ Und/oder Stempel der die Bescheinigung ausstellenden Behörde.

3 Vorbehalte und Bemerkungen der Frachtführer Réserves et observations des transporteurs			
4 Menge des Gutes* le la marchandise*	10 Statistiknummer No statistique	11 Bruttogewicht in kg Poids brut, kg	12 Umfang in m ³ Cubage m ³
		8.400	
5 Zu zahlen vom: Aussi payé par:			
6 Absender Expéditeur			
7 Währung Monnaie			
8 Empfänger Le Destinataire			

Arbeit bei 50 °C
s 110 kPa,



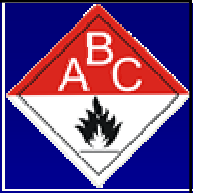
Was sind Begleitpapiere im Sinne des Gefahrgutrechtes ?

Kapitel 5.4 Dokumentation

Bei jeder durch das ADR geregelten Beförderung von Gütern sind die in diesem Kapitel jeweils vorgeschriebenen **Dokumente mitzuführen**, es sei denn, in den Unterabschnitten 1.1.3.1 bis 1.1.3.5 ist eine Freistellung vorgesehen.

Bem.

1. Wegen des Verzeichnisses der auf den Beförderungseinheiten mitzuführenden Dokumente **siehe Abschnitt 8.1.2.**

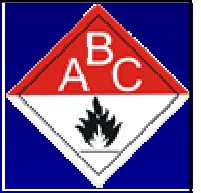


Begleitpapiere

im Sinne des Gefahrgutrechtes !

Während einer Gefahrgutbeförderung sind folgende Begleitpapiere stets mitzuführen, sofern dafür keine Freistellung besteht:

- ein **Beförderungspapier** (nach 5.4.1)
- eine **schriftliche Weisung** (nach 5.4.3)



Begleitpapiere

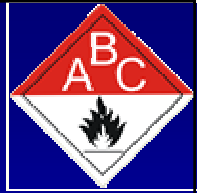
im Sinne des Gefahrgutrechtes !

Unter gewissen Beförderungsbedingungen können bei einem Gefahrguttransport folgende Begleitpapiere erforderlich sein:

- die **Schulungsbescheinigung des Fahrzeugführers** (nach 8.2.1)
- die **Bescheinigung der Zulassung** (nach 9.1.2)
- die **Fahrwegbestimmung nach § 7 GGVSE**
- ein **Container-Packzertifikat** (nach 5.4.2)
- die **Kopie des wesentlichen Textes einer abgeschlossenen Sondervereinbarung** (nach 1.5)
- **zusätzliche Genehmigungen**
- **Ausnahmen nach § 5 GGVSE**

Begleitpapiere – eine Hilfe ?

Wozu kann ein Beförderungspapier dienen?



- Dem Absender geben sie einen Überblick über die Sendungen, die den Betrieb verlassen haben.
- Dem Empfänger dienen sie als Information über den Wareneingang.
- Der Beförderer entnimmt ihnen die Information, welche Mengen wo abzuholen bzw. abzuliefern sind.
- Der Fahrzeugführer entnimmt den Beförderungspapieren, welche Ware wohin geliefert werden muss und wie gefährlich die Ladung ist.
- Die Kontrollbehörde erhält bei Bedarf Auskunft über die Art der Ladung und die damit verbundenen einzuhaltenden Vorschriften
- Einsatzkräfte können bei Unfällen Informationen zu den beförderten Stoffen erhalten



Wie sieht ein Beförderungspapier aus ? Welche Anforderungen stellt das Gefahrgutrecht?



Keine Anforderungen an die **Form**, sondern nur an den **Inhalt** !!

Frachtbrief

Lieferschein

Ladeliste

Abfallbegleitschein

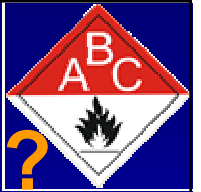
Wie sieht ein Beförderungspapier aus ? Welche Anforderungen stellt das Gefahrgutrecht?



Angaben im Beförderungspapier (nach 5.4.1.1)

- den Namen und die Anschrift des **Absenders**
 - den Namen und die Anschrift des (der) **Empfängers** (Empfänger)
- die **UN-Nummer**, der die Buchstaben »UN« vorangestellt werden
 - die **offizielle Benennung** für die Beförderung, sofern zutreffend ergänzt durch die technische Benennung
 - Nummern der **Gefahrzettelmuster**. Bei mehreren Gefahrzetteln, sind die Nummern nach der ersten Nummer in Klammern anzugeben
 - gegebenenfalls die dem Stoff zugeordnete **Verpackungsgruppe**
- die Anzahl und Beschreibung der **Versandstücke**
 - die **Gesamtmenge** jeden gefährlichen Gutes (mit unterschiedlicher **UN-Nummer**, unterschiedlicher offizieller Benennung oder unterschiedlicher Verpackungsgruppe)
 - eine Erklärung entsprechend den Vorschriften einer **Sondervereinbarung**

Wie sieht ein Beförderungspapier aus ? Welche Anforderungen stellt das Gefahrgutrecht?



Sondervorschriften für Bergungsverpackungen (5.4.1.1.5)

im Beförderungspapier ist nach der Beschreibung der Güter die Bezeichnung »**BERGUNGSVERPACKUNG**« hinzuzufügen.

Sondervorschriften für ungereinigte leere Verpackungen, Fahrzeuge, Container, Tanks, Batterie-Fahrzeuge und MEGC (5.4.1.1.6)

Für ungereinigte leere Umschließungsmittel, die Rückstände gefährlicher Güter enthalten, muss die Bezeichnung im Beförderungspapier lauten:
»**LEERES FAHRZEUG**« o.ä. ergänzt durch die Nummer der Klasse für das letzte Ladegut, z. B.

»LEERE VERPACKUNG, 3«.

oder

»LEERES TANKFAHRZEUG, 3, LETZTES LADEGUT: UN 1203 Benzin,II«.

Wie sieht ein Beförderungspapier aus ? Welche Anforderungen stellt das Gefahrgutrecht?



Sondervorschriften für Abfälle (nach 5.4.1.1.3)

ADR 2001 5.4.1.1.3 - «ABFALL, 1230 METHANOL, 3, II, ADR»

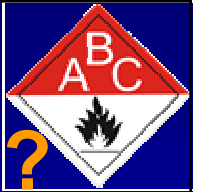
16. ADR-Änderungsverordnung - In den beiden Beispielen am Ende des Absatzes „ADR“ streichen und vor den UN-Nummern jeweils „UN“ einfügen.

«ABFALL, UN 1230 METHANOL, 3, II» ???

oder ??

«ABFALL, UN 1230 METHANOL, 3 (6.1), II» !!!

Wie sieht ein Beförderungspapier aus ? Welche Anforderungen stellt das Gefahrgutrecht?



Sondervorschriften für Abfälle nach Ausnahme 20 GGAV

- 5 Begleitpapiere
 - 5.1 Bei jeder Beförderung ist eine schriftliche Weisung nach § 8 GGVSE oder nach Abschnitt 5.4.3 ADR mitzuführen. Diese darf auch nach Abfallgruppen geordnet sein.
 - 5.2 Im Beförderungspapier/Frachtbrief ist als Bezeichnung des Gutes anzugeben: »Gefährliche Abfälle, Klasse(n) ..., Verpackungsgruppe ..., Gruppe(n) ...«. Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken: »Ausnahme 20«. Die Verpackungsgruppe ist der Spalte 6 der Tabelle in Nummer 2 zu entnehmen.
 - 5.3 Ein Beförderungspapier ist im Straßenverkehr nicht erforderlich, wenn in der schriftlichen Weisung nach Nummer 5.1 die Abfallgruppe sowie die Anzahl und die Beschreibung der Versandstücke angegeben werden.
 - 5.4 Der Absender hat den Begleitpapieren eine Abnahmeerklärung des Empfängers beizugeben.



Abfall-/ Unter- gruppe	Klasse(n) gemäß ADR/RID	Verpa- ckungs- gruppe(n) gemäß ADR/RID (für Klasse 2: Klassifi- zierungs- code)	Benennung	Angaben im Beförderungs- papier		Gefahrzettel nach Kapitel 5.2 des ADR/RID Muster Nummer
				Klasse	Verpa- ckungs- gruppe (für Klasse 2: Klassifi- zierungs- code)	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
1.2	2	Klassifi- zierungs- code 5T, 5TF, 5TC, 5TO, 5TFC und 5TOC	Druckgaspackungen (UN 1950) und Gefäße, klein, mit Gas (Gaspatronen) (UN 2037) mit folgenden Eigenschaften:			
			giftig,	2	5T	2.3
			giftig, entzündbar,	2	5TF	2.3 + 2.1
			giftig, ätzend,	2	5TC	2.3 + 8
			giftig, oxidierend,	2	5TO	2.3 + 5.1
			giftig, entzündbar, ätzend oder	2	5TFC	2.3 + 2.1 + 8
giftig, oxidierend, ätzend,	2	5TOC	2.3 + 5.1 + 8			

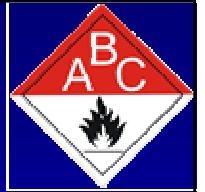


giftig,	2	5T	2.3
giftig, entzündbar,	2	5TF	2.3 + 2.1
giftig, ätzend,	2	5TC	2.3 + 8
giftig, oxidierend,	2	5TO	2.3 + 5.1
giftig, entzündbar, ätzend oder	2	5TFC	2.3 + 2.1 + 8
giftig, oxidierend, ätzend,	2	5TOC	2.3 + 5.1 + 8

1950	DRUCKGASPACKUNGEN, giftig	2	5T	2.2+ 6.1
1950	DRUCKGASPACKUNGEN, giftig, ätzend	2	5TC	2.2+ 6.1+8
1950	DRUCKGASPACKUNGEN, giftig, entzündbar	2	5TF	2.1+ 6.1
1950	DRUCKGASPACKUNGEN, giftig, entzündbar, ätzend	2	5TFC	2.1+ 6.1+8
1950	DRUCKGASPACKUNGEN, giftig, oxidierend	2	5TO	2.2+ 5.1+ 6.1
1950	DRUCKGASPACKUNGEN, giftig, oxidierend, ätzend	2	5TOC	2.2+ 5.1+ 6.1+8

ADR oder GGAV ???

Wer trägt für das Beförderungspapier welche Verantwortung ?



Der Absender

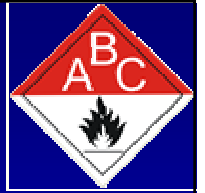
Der Beförderer

Der Fahrzeugführer

Das ADR zählt unter 1.4.2 die Pflichten der Hauptbeteiligten auf
aber laut **RSE 2003**

richten sich die Pflichten der Beteiligten ausschließlich nach **§ 9 GGVSE** und
nicht nach den Vorschriften des Kapitels 1.4.(ADR)

Verantwortung beim Beförderungspapier ?



Absender

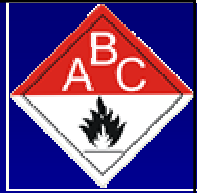
Der **Absender** gefährlicher Güter ist laut ADR verpflichtet, dem **Beförderer** die erforderlichen Angaben und Informationen und gegebenenfalls die erforderlichen Beförderungspapiere und Begleitpapiere (Genehmigungen, Zulassungen, Benachrichtigungen, Zeugnisse, usw.) unter Berücksichtigung insbesondere der Vorschriften des Kapitels 5.4 und der Tabelle A des Kapitels 3.2 **zu liefern** (1.4.2.1.1)

aber § 9 Abs. 1 GGVSE

Der **Absender** hat den **Beförderer** auf das gefährliche Gut mit den Angaben nach Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe a bis d **hinzuweisen**. (Achtung bei Beförderung in begrenzten Mengen nach Kapitel 3.4)

Der **Absender** hat dafür **zu sorgen**, dass für jede Sendung ein Beförderungspapier nach Abschnitt 5.4.1 **mitgegeben** wird.

Verantwortung beim Beförderungspapier ?



Beförderer

Der **Beförderer** hat gegebenenfalls im Rahmen des Abschnitts 1.4.1 insbesondere sich zu **vergewissern**, dass die vorgeschriebenen Unterlagen in der Beförderungseinheit mitgeführt werden (1.4.2.2.1b)

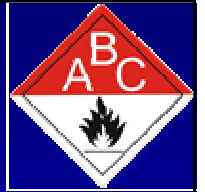
Der Beförderer kann jedoch auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen (1.4.2.2.2).

§ 9 Abs. 1 GGVSE

Der **Beförderer** hat dafür zu sorgen, dass die Begleitpapiere nach dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben werden;

Der **Beförderer** kann jedoch auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten **vertrauen**,

Verantwortung beim Beförderungspapier ?



Fahrzeugführer

Der **Fahrzeugführer** gilt nicht als Hauptbeteiligter im Sinne des ADR.

§ 9 Abs. 11 GGVSE

Der **Fahrzeugführer** hat während der Beförderung die Begleitpapiere **mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung **auszuhändigen**.

Das Beförderungspapier

Konsequenzen



Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes handelt, wer **vorsätzlich** oder **fahrlässig** gegen Anforderungen verstößt.

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde (Opportunitätsgrundsatz, § 47 Abs. 1 S. 1 OWiG).

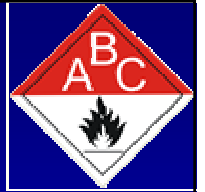
Die Bußgeldbeträge des Bußgeldkatalogs in **Anlage 7** sind Regelsätze, die von fahrlässiger Begehung, normalen Tatumständen und von mittleren wirtschaftlichen Verhältnissen ausgehen.

Bei vorsätzlichem Handeln sind die angegebenen Sätze angemessen bis zum doppelten Satz zu erhöhen.

Die Regelsätze, soweit die Angelegenheit nicht strafrechtlich verfolgt wird, erhöhen sich um mindestens 25 %, wenn durch die Zuwiderhandlung ein anderer gefährdet oder geschädigt ist.

Das Beförderungspapier

Konsequenzen



G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit die darin besteht, dass	GGVSE §10 Nr.	Euro
	A.	der Absender		
		entgegen § 9 Abs. 1		
S,E	1.1	Nr. 1 Buchstabe a Satz 1 einen Hinweis nicht oder nicht richtig gibt,	5a	400,-
S,E	1.2	Nr. 1 Buchstabe a Satz 1 einen Hinweis nicht vollständig gibt,	5a	250,-
	H.	der Auftraggeber des Absenders		
		Entgegen § 9 Abs. 8		
S,E	93	Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Angabe schriftlich mitgeteilt wird,	12a	300,-
S,E	94	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass auf das gefährliche Gut hingewiesen wird,	12b	300,-

Beförderungspapier

Konsequenzen



	B.	der Beförderer		
		entgegen § 9 Abs. 2		
S	24	Nr. 2 Buchstabe e eine Vorschrift über die Begrenzung der Mengen nicht einhält,	6f	500,-
S	25	Nr. 2 Buchstabe f nicht dafür sorgt, dass ein Begleitpapier oder die dort genannte Bescheinigung, Ausrüstung oder Ausnahmezulassung übergeben wird	6g	
	25.1	Beförderungspapiere		250,-
	25.2	Container-Packzertifikat		250,-
	25.3	Schriftliche Weisungen		250,-
	25.4	Sondervereinbarung		250,-
	25.5	Prüfbescheinigung des Aufsetztanks (innerstaatlich)		250,-
	25.6	Ausrüstung		150,-
	25.7	Ausnahmezulassung		250,-
	25.8	Zulassungsbescheinigung,		250,-
S	26	Nr. 2 Buchstabe g nicht dafür sorgt, dass nur Fahrzeugführer mit einer gültigen Bescheinigung eingesetzt werden, es fehlen:	6h	
	26.1	Basiskurs (Erstschulung)		400,-
	26.2	Aufbaukurs (Erstschulung)		400,-
	26.3	Basis- und Aufbaukurs (Erstschulung)		600,-
	26.4	Auffrischkurs,		400,-

Beförderungspapier

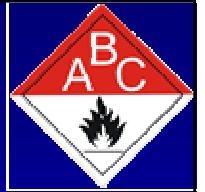
Konsequenzen



	K.	der Fahrzeugführer		
		entgegen § 9 Abs. 11		
S	105	Nr. 11 ein Begleitpapier, die Bescheinigung, ein Feuerlöschgerät, einen Ausrüstungsgegenstand nach Abschnitt 8.1.5 Buchstabe a oder b ADR, den Atemschutz oder die Ausnahmezulassung nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,	15i	
	105.1	Beförderungspapiere oder schriftliche Weisungen oder Container-Packzertifikat oder Kopie des wesentlichen Textes der Sondervereinbarung oder Bescheinigung der Zulassung oder Genehmigung mit der die Durchführung der Beförderung zugelassen wird oder Prüfbescheinigung des Aufsetztanks (innerstaatlich) oder Feuerlöschgerät oder Unterlegkeile oder Warnzeichen oder Warnweste oder Handlampe oder Atemschutz oder Ausnahmezulassung nicht mitgeführt		150,-
	105.2	mitführt, aber nicht den Vorschriften entsprechen		100,-
	105.3	nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt		50,-
	105.4	Fehlen bzw. Nichtaushändigen der Schulungsbescheinigung		50,-
S	106	Nr. 12 eine Bescheinigung nicht besitzt Fahrzeugführer ohne Schulung; es fehlen:	15j	
	106.1	Basiskurs (Erstschulung)		300,-
	106.2	Aufbaukurs (Erstschulung)		300,-
	106.3	Basis- und Aufbaukurs (Erstschulung)		500,-
	106.4	Auffrischkurs,		300,-



Beförderungspapier Probleme



1. Der Fahrzeugführer erhält mit der Ware Lieferscheine.

Kunde 1:

3 Faß á 60 l Grundreiniger
Fußbodenversiegelung

ev. Hinweis - »**BEFÖRDERUNG OHNE ÜBERSCHREITUNG DER IN UNTERABSCHNITT 1.1.3.6
FESTGESETZTEN FREIGRENZEN**« -> [Ausnahme 18](#)

Kunde 2:

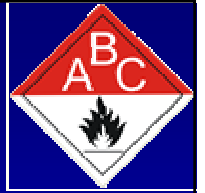
3 Faß á 60 l Fußbodenversiegelung

Ist jetzt ein Beförderungspapier nach den Gefahrgutvorschriften erforderlich ?

Problem



Beförderungspapier



Wer zahlt für die Fehler von Anderen??

Der Absender - nein !

Der Beförderer ?

er erhält falsche Informationen zum Produkt - **nein!**

der Fahrzeugführer nimmt ein bereitgestelltes Begleitpapier nicht mit – **nein!**

er erhält ein unvollständiges oder teilweise fehlerhaft ausgefülltes Dokument – **ja**

Der Fahrzeugführer ?

er wird nicht darauf hingewiesen, dass seine Fracht den Gefahrgutrecht unterliegt und fährt ohne Begleitpapiere - **ja**

er erhält ein unvollständiges oder falsch ausgefülltes Beförderungspapier - **ja**